

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 1. September 1865.

35.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorauszubahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Zulassung von Dachbedeckungsmaterialien aus den Fabriken von König und Lohse in Niederau und L. Haurwitz und Co. in Stettin als Surrogat harter Dachung betreffend;

v o m 25. A u g u s t 1865.

Nachdem die Dachpappenfabrik von Stalling und Co. in Niederau auf die Firma König und Lohse übergegangen ist, so hat das Ministerium des Innern auf desfalliges Ansuchen und nach vorgängiger Erörterung beschlossen, die unter dem 27. Februar 1861 bekannt gemachte Anerkennung der Dachpappen aus der erstgedachten Fabrik als Surrogat harter Dachung auf die Dachpappen aus der Fabrik von König und Lohse hiermit zu übertragen.

Demnächst hat das Ministerium des Innern auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche beschlossen, auch

- a) das patentirte Lohse'sche Dachbedeckungs-Fabrikat aus derselben Fabrik, sowie
- b) die Asphalt-Dachpappe und die Holzcementbedachung aus der Fabrik von L. Haurwitz und Co. in Stettin

nach Maßgabe der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 15. Stück S. 321) und unter den aus dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen.

Mit Bezugnahme auf §. 3 der angezogenen Verordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. August 1865.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

Für den Minister:

Kohlshütter.

Schmiedel.

U m s c h a u.

Die Veränderungen in den Herzogthümern in Folge der Verabredung in Gastein treten überraschend schnell in's Leben. Bereits ist der neue preussische Gouverneur, Generalleutnant v. Manteuffel, in Schleswig eingetroffen; bis zum 15. sollen die Preußen ganz Holstein geräumt haben. Die Hol-

steiner bereiten für diesen Tag Festlichkeiten vor; ob aus Freude über den Abmarsch der bitter gehaßten Preußen oder über die Ankunft der Desterreicher, das lassen sie natürlich unentschieden. Zum Commandanten in Holstein ist der bekannte und beliebte General v. Gablenz ernannt worden. Für die Abtretung seines Mitbesitzes an Lauenburg erhält Desterreich 1,875,000 Thaler von Preußen ausgezahlt;